

Vorlage Nr.: 01/051		05.03.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	18.03.2003	1

Neubau von zwei schulorganisatorisch eigenständigen Berufskollegs Dienstreisen der Schulbaukommission

Beschlussvorschlag: Für Dienstreisen der Schulbaukommission beschließt der Kreisausschuss folgende Regelung:

Dienstreisen der Schulbaukommission oder deren Mitgliedern gelten als genehmigt, wenn

die Schulbaukommission einen entsprechenden Beschluss fasst

und

der Landrat hinsichtlich der Notwendigkeit und der vorhandenen Haushaltsmittel keine Bedenken erhebt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zur Vorbereitung der Entscheidungen, die im Rahmen des Neubaus der beiden Berufskollegs zu treffen sein werden, erscheint es erforderlich, dass die Schulbaukommission sich zuvor anhand von Referenzobjekten über bauliche und technische Möglichkeiten informiert. Damit sind entsprechende Dienstreisen verbunden.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
PGS	gez. Wollny		gez. Scholze	gez. Schnipper
03	gez. Schmidt			
14	gez. König			
20	gez. Dynak			
41	gez. Pinnow	gez. Klöter		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Zur Genehmigung der Dienstreisen bietet es sich an, die generelle Regelung für Ausschüsse und Beiräte für die Schulbaukommission zu übernehmen, um auch der Schulbaukommission einen Handlungsrahmen für kurzfristige Entscheidungen zu sichern.

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Reisekosten für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ist § 6 Abs.1 Entschädigungsverordnung NRW. Demnach erhalten die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eine Reisekostenvergütung für genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

Weder die Entschädigungsverordnung noch das Landesreisekostengesetz enthalten eine Bestimmung der für die Genehmigung zuständigen Stelle. Da es sich weder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung noch um eine Angelegenheit handelt, die dem Kreistag vorbehalten ist, ergibt sich die Aufgangzuständigkeit des Kreisausschusses gem. § 50 Abs. 1 Kreisordnung NRW.

Durch Beschlüsse des Kreistages vom 18.12.1981 und des Kreisausschusses vom 18.09.1987 sind verschiedene Grundsätze für bestimmte Dienstreisen festgelegt worden. Der Beschluss des Kreistages vom 18.12.1981 enthält für Dienstreisen von Ausschüssen und Beiräten folgende Regelungen:

„Dienstreisen von Ausschüssen und Beiräten oder deren Mitgliedern gelten als genehmigt, wenn

1. der Ausschuss/Beirat einen entsprechenden Beschluss fasst
und
2. der Landrat hinsichtlich der Notwendigkeit und der Oberkreisdirektor hinsichtlich der vorhandenen Haushaltsmittel Bedenken nicht erheben.

Bei Bedenken des Landrats/Oberkreisdirektors entscheidet der Kreisausschuss über die Dienstreise.“

Da die Schulbaukommission weder ein Ausschuss noch ein Beirat ist, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ein Grundsatzbeschluss des Kreisausschusses gefasst werden.